

Stellungnahme zur neuen Gemeindeordnung der SP Wetzikon

Allgemeine Bemerkungen:

- Der Gemeinderat Wetzikon hat in vorbildlicher Weise bei Behörden und Parteien Vorschläge für die neue Gemeindeordnung gesammelt. Wie wenig davon nun in den Entwurf eingeflossen ist, ist sehr enttäuschend. Im vorliegenden Entwurf ist keine der Anregungen wiederzufinden.
- Die Revision der Gemeindeordnung wurde durch die neue Kantonsverfassung ausgelöst, doch ist kaum einer der fortschrittlichen Leitgedanken dieser Verfassung eingeflossen.
- Der Gemeinderat beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine neue, dem städtischen Charakter von Wetzikon angemessene Form der Legislative einzuführen: das Parlament. Er wird darin von der SP Wetzikon unterstützt. Die neue Gemeindeordnung darf dieses Ziel nicht verzögern. Sie ist daher als Übergangslösung zu betrachten, welche den gesetzlichen und gedanklichen Fortschritt aufnimmt, aber Bewährtes nicht über Bord wirft und keine Experimente eingeht, die dem Ziel zuwiderlaufen.

Formale Anmerkungen:

- Die Begriffe Stadt / Gemeinde werden im vorliegenden Entwurf abwechselnd und unsystematisch verwendet. Für eine Gemeindeordnung soll einheitlich der Begriff „Gemeinde“ verwendet werden, denn auch die Stadt Wetzikon ist eine Gemeinde.
- Ein kurzes Glossar der verwendeten Abkürzungen (GG, KV etc.) erleichtert dem/ der unbewandten Leser/in die Auseinandersetzung mit der Gemeindeordnung.
- Wünschenswert ist eine einheitliche Formulierung der Zusammensetzung der Behörden (Art. 29, 32, 35). In Art. 23 werden die Ressorts verteilt; mit einem Nebensatz („Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressort verpflichtet und steht ihnen als Ressortvorstand und Präsident vor“) liesse sich eindeutiger festhalten, dass z. B. der/die Sozialvorsteher/in ein Mitglied des Gemeinderates ist.
- Die Werkkommission ist umzubenennen in Werk- und Energiekommission.

Inhaltliche Anmerkungen:

- Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen: der Gemeinderat und insbesondere der Gemeindepräsident haben mehrfach betont, dass ihnen die Beteiligung der Bevölkerung am Herzen liegt. Mit der Gemeindeordnung soll dies verdeutlicht werden. Die SP Wetzikon empfiehlt dem Gemeinderat, jedes Jahr der Gemeindeversammlung Rechenschaft über den Stand der Umsetzung seiner Legislaturziele und der verfassungsrechtlichen Sozialziele abzulegen.
Delegierte für die immer wichtiger werdenden Zweckverbänden sind von der Gemeindeversammlung zu ernennen.

- Sinnvolle Aufgabenteilung: Mit der neuen Gemeindeordnung wird eine Konzentration der Kompetenzen auf den Gemeinderat angestrebt; die Gesundheitsbehörde wird aufgehoben, der Wirkungsbereich der Fürsorgebehörde wird eingeschränkt und in beiden Fällen werden die Aufgaben auf den Gemeinderat übertragen, der sich auch seine Finanzkompetenzen mehr als versechsfacht. Auch das Wahlbüro, welches pikanterweise auch für die Wahl des Gemeinderates zuständig ist, möchte der Gemeinderat in eigener Kompetenz wählen, ebenso wie den Stadtmann /die Stadtamtsfrau, der/die für eine unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben möglichst unabhängig sein sollte.
Es ist verständlich, dass der Gemeinderat einer Gemeinde der Grösse Wetzikons sich mehr Kompetenzen zuschreibt. Im vorliegenden Entwurf scheint dabei jedoch das Augenmass verloren gegangen zu sein und die Konsequenzen auf das demokratische Gefüge sind zu wenig bedacht worden. Es ist unverständlich, weshalb ein überlasteter Gemeinderat alleine besser regieren sollte, als zusammen mit einer eigens dafür gewählten Behörde. Eine solche Konzentration der Kompetenzen würde auch einen Verlust an Qualität und an Transparenz sowie eine Einbusse bei den Bürgerrechten nach sich ziehen. – Die SP Wetzikon verlangt die Beibehaltung der Gesundheits- und der Fürsorgebehörde und ihren Pflichtenheften, eine massvollere Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates (etwa eine Verdreifachung) sowie die Beibehaltung der Urnenwahl für die Behörden und den Stadtmann/Stadtamtsfrau.
- Die beste Verwaltung und der beste Gemeinderat kann sich einmal irren oder ein/e Einwohner/in kann dies auch einfach so wahrnehmen. Mit einem Anschluss an die kantonale Ombudsstelle würde für derartige Beschwerden eine unbürokratische Anlaufstelle geschaffen.

In der folgenden Tabelle sind nur jene Abschnitte der neuen Gemeindeordnung aufgeführt, zu denen die SP Wetzikon [Änderungsvorschläge](#) anbringt. In der rechten Spalte werden die Änderungsvorschläge kommentiert.

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2 Für die Wahl in den Gemeinderat und die Behörden ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. ~~Bei allen übrigen Organen ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.~~

Gewählte Behördenmitglieder, die in der zweiten Hälfte ihrer Amtszeit aus Wetzikon wegziehen, ihren politischen Wohnsitz jedoch noch im Kanton haben, können die Amtszeit noch zu Ende führen.

Diese Bestimmung mag für kleinere Gemeinden sinnvoll sein. Bei einer Gemeinde mit 20'000 Einwohnern ist auf der Wohnsitzerfordernis zu bestehen.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

...

4. die Mitglieder der Werk- und Energiekommission,

...

7. der Gemeindeammann/Betriebsbeamter bzw. Betriebsbeamtin

8. Die Mitglieder des Wahlbüros

Das Wahlbüro sollte nicht von den zu wählenden Personen eingesetzt werden.

Stadtammann und Wahlbüro sollten ihre gesetzlichen Vollzugsaufgaben unabhängig vom Goodwill der Exekutive ausführen können. Ihre Wahl soll dem Souverän unterstellt bleiben. Der Verwaltungsaufwand für die Wahlen rechtfertigt noch keine Abschaffung der Volkswahl.

Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Stille Wahlen sollen für Ersatzwahlen möglich sein.

Für Erneuerungswahlen sind auf jeden Fall Urnenwahlen durchzuführen.

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

...

- [7. die Wahl der Gemeindevertreter in Zweckverbände,](#)
- [8. die Abnahme des jährlichen Berichtes über den Stand der gemein-
derätlichen Legislaturziele,](#)
- [9. die Abnahme des jährlichen Berichtes über den Stand der Umset-
zung der verfassungsrechtlichen Sozialziele](#)
- [10. die Bestimmung des offiziellen Publikationsorgans](#)

Delegierte für Zweckverbände sollen neu an der Gemeindeversammlung gewählt werden. Durch eine explizite Wahl werden die Personen, welche die Interessen der Gemeinde in den Zweckverbänden vertreten, wenigstens einmal kurz der interessierten Bevölkerung vorgestellt. Ein solches Vorgehen schafft mehr Transparenz.

Zielsetzungen sind wichtig für die Führung einer Gemeinde, doch muss man auch darüber Rechenschaft ablegen.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

...

- [7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unterneh-
men und die Gewährung von Darlehen im Betrag von bis zu Fr. 3
Mio.,](#)

Sinnvolle Differenzierung mit dem Gemeinderat (Art 22)

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl

....

c) die Vertretungen der Gemeinde ~~in Zweckverbänden und~~ in Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, *Kompetenz der Gemeindeversammlung, siehe Art 12*

~~d) die Mitglieder des Wahlbüros.~~

Urnenwahl, siehe Art 5

3. ernennt oder stellt an

~~b) den Stadtmann und den Betriebsbeamten,~~

Urnenwahl, siehe Art 5

Bestimmung	Kommentar
Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Der m Gemeinderat stehen zu <u>ist verantwortlich für</u>	<i>„Stehen zu“ kann verstanden werden, als könnte es der Gemeinderat tun oder auch sein lassen, nach seinem Gutdünken. Es geht vielmehr um seine Verantwortung.</i>
...	
2. die Erarbeitung von Vision, Leitbild und von Legislaturzielen <u>und die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung zuhanden der Gemeindeversammlung</u>	<i>Siehe Artikel 12.8</i>
...	
6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,	<i>Die Gesundheitsbehörde mit ihrem umfangreichen Pflichtenheft kann den Gemeinderat bei guter operationeller Begleitung wirksam unterstützen, z. B. mittels Umweltberichten und innovativen Ideen im Bereich der Grün- gutentsorgung etc.</i>
...	
<u>17. die Prüfung von Petition und einer Stellungnahme innerhalb von 6 Monaten.</u>	<i>Damit engagierte BürgerInnen auch ernstgenommen werden.</i>
<u>18. die Umsetzung der Sozialziele und die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung zu Handen der Gemeindeversammlung</u>	<i>Siehe Artikel 12.9</i>

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

...

3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. ~~500'000~~ 250'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. ~~400'000~~ 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. ~~500'000~~ 250'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1 Mio. im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. ~~400'000~~ 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr,
5. den Erwerb von Grundeigentum in Betrag bis Fr. 3 Mio und von dinglichen Rechten im Betrag bis Fr. 500'000.--
- 5-6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. ~~3 Mio~~ 500'000. im Einzelfall,
- 6-7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. ~~4 Mio~~ 500'000.,
- 7-8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. ~~500'000~~ 250'000.--.

Da alle Geschäfte, welche in die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates fallen, für die Bevölkerung nicht mehr initiativfähig sind, erhöht der Gemeinderat seine Kompetenzen direkt auf Kosten der direkten demokratischen Beteiligung. Hier gilt es eine gesunde Mitte zu finden zwischen notwendiger Erhöhung und Beschneidung der Volksrechte. Eine weitere Möglichkeit wäre innerhalb der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats ein Antragsrecht der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat einzurichten.

Im Besonderen bildet das Verfügungsrecht über Grundeigentum eines der wichtigsten Steuerungsmittel für die Entwicklung der Gemeinde; die Legislative muss mitreden können.

Art. 23 Verwaltungsressorts

Sollte die offene Formulierung nicht möglich sein, müssten die bisherigen und neuen Ressorts zusätzlich durch ein Ressort Energie ergänzt werden

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

5.2 Sozialbehörde

Art. 29 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem – vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier-sechs weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Aufgaben

1 Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen und trägt die Verantwortung für das Alterswohnheim.

Die Sozialbehörde war bis anhin immer gut ausgelastet, die Mitgliederzahl ist daher unverändert beizubehalten.

Die Aufgaben der Sozialbehörde in Bezug auf das Alterswohnheim umfassen weit mehr als nur das Führen per Globalbudget, sie übernimmt bspw. auch beratende Funktionen. Das Alterswohnheim ist solange in der Kompetenz der Sozialbehörde zu belassen, bis eine sorgfältig ausgearbeitete Lösung vorliegt.

Art. 32 Zusammensetzung

Die Werk- und Energiekommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf-sieben Mitgliedern.

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

Art. 33 Aufgaben

Der Werk- und Energiekommission obliegt die selbständige Aufsicht über Verwaltung und Betrieb der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser). Sie führt die Stadtwerke nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

...

1. die Veranlassung und Genehmigung von Projekten über Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten,
2. den Entwurf von Reglementen sowie ~~die Antragstellung über~~ die Festsetzung von Gebühren und Tarifen, gestützt auf das Leitbild,

...

9. Energieplanung und Behandlung von Energiefragen allgemeiner Natur

In der Werk- und Energiekommission liegt viel ungenutztes Potential für eine zukunftsorientierte und energie-technologisch innovative Stadt Wetzikon.

Art. 40 Zusammensetzung und Wahl

Siehe Artikel 5

...

Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch den Gemeinderat an der Urne gewählt.

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

3. Stadtmann und Betriebsbeamter/-beamtin

Siehe Artikel 5

Art. 42 Aufgaben und Ernennung

...

2 Die ~~Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat~~ Wahl erfolgt an der Urne.
Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Stadt.

Neu 5. Ombudsstelle

Zum Rechtsstaat gehört eine unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden.

Art 44 neu Aufgaben

Die kantonale Ombudsstelle ist auch für Beschwerden gegen die Gemeindebehörden und gegen die Gemeindeverwaltung zuständig
